

60. Haftet, wer einem anderen eine Bescheinigung ausstellt und anhündigt in dem Bewußtsein, dieser werde sie einem Dritten gegenüber zur Beweisgrundlage für einen Vertragsabschluß benutzen, dem Dritten, der sich auf das Bescheinigte verläßt, vertraglich bei Unrichtigkeit des Bescheinigungsinhalts?

BGB. §§ 276, 305.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1926 i. S. S. & Co. (Kl.) w. K. (Bekl.).  
I 294/25.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin verhandelte im Frühjahr 1920 durch ihren Gesellschafter S. mit dem Holzhändler R. über den Ankauf von Waldbeständen in der Elberfelder Gegend. Am 24. März legte ihr R. ein Schriftstück vor, das die vom Beklagten R. unterzeichnete „Bestätigung“ enthielt, daß er zwei Waldbestände von zusammen 42 Morgen an K. fest verkauft habe. Die Klägerin ließ sich, wie sie vorträgt, daraufhin von R. dessen Rechte aus dem Vertrag mit dem Beklagten R. übertragen und bezahlte ihm dafür 42000 M. Später stellte sich jedoch heraus, daß die Größe der Waldflächen nicht 42, sondern nur etwa 6 Morgen betrug.

Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit den R. und den Beklagten R. auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Zur Begründung bringt sie vor, daß R. mit K. in dauernder Geschäftsverbindung stehe, mithin gemeinschaftliche Täuschung wahrscheinlich sei. R. wurde im ersten Rechtszug durch rechtskräftiges Versäumnisurteil nach dem Klagantrag verurteilt. Der fortan noch allein als Beklagter beteiligte R. bestritt jedes Wissen um betrügerische Machenschaften des R.

Das Landgericht verurteilte den R. antragsgemäß als Gesamtschuldner mit R. Das Berufungsgericht machte die Entscheidung von folgendem Eide des Beklagten R. abhängig: „Ich habe bei der Unterzeichnung der Urkunde vom 24. März 1920 diese, weil mir meine Brille fehlte, nicht selbst gelesen; vielmehr hat sie mir K. vorgelesen, dabei aber entweder die Größe der Waldbestände überhaupt nicht angegeben oder eine andere Zahl als 42 Morgen genannt, und

zwar eine Zahl, die mir nicht den Verdacht aufkommen ließ, daß sie zu hoch sei". Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Nach gewissen vom Latriichter bisher außer Betracht gelassenen Richtungen bedarf es einer Prüfung der Frage, ob nicht zwischen dem Beklagten K. und der Klägerin vertragliche Beziehungen entstanden sind, aus denen ein Schadenersatzanspruch erwächst. . . . (Folgt wörtliche Mitteilung des vom Beklagten K. unterzeichneten Schriftstücks.) Dem Inhalt des Schriftstücks und den bisher ersichtlichen Umständen nach, unter denen es ausgestellt und übergeben wurde, sollte die Klägerin Gewißheit darüber erhalten, daß der Beklagte die näher bezeichneten Holzbestände an K. veräußert habe und K. das Holz jederzeit schlagen und abbefördern dürfe und somit auch in der Lage sei, seine Ansprüche aus diesem Rechtsgefchäft abzutreten. Zugleich wurde darin die annähernde Flächengröße mitgeteilt und zu genauerer Bezeichnung beigefügt, daß es sich um die von einem Gesellschafter der Klägerin zusammen mit K. besichtigten Bestände handle. Die Bescheinigung wäre hiernach dazu bestimmt gewesen, von K. der Klägerin vorgelegt oder zugesandt zu werden; sie sollte anscheinend in gewisser Hinsicht — inwieweit, ist bisher nicht festgestellt — für den Geschäftsabschluß des K. mit der Klägerin Anhalt und Grundlage bieten. Wußte aber der Beklagte bei der Ausfertigung des von ihm unterzeichneten Schriftstücks, daß K. es verwenden wollte, um dadurch bestimmte Tatsachen, namentlich sein Verfügungsrecht über die Holzbestände der Klägerin nachzuweisen, so trat er dadurch zur Klägerin in ein Vertragsverhältnis, vermöge dessen er für die Richtigkeit der bescheinigten Angaben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet. Diese Haftung, und zwar für Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.), entspricht den Anforderungen der Verkehrssicherheit (RGZ. Bd. 82 S. 337, Bd. 90 S. 277, Bd. 101 S. 301). Es wird also zu prüfen sein, ob der Beklagte nach den Umständen des Falls — sei es im Sinne vertraglicher Gewähr oder kraft vertraglicher Auskunftserteilung — für den Inhalt der Bescheinigung vom 24. März 1920, und zwar auch für die in ihr enthaltenen Flächenangaben, einstehen muß. Die Bescheinigung selbst sagt, daß der Gesellschafter S. der Klägerin die (der Lage nach genau angegebenen) Waldbestände in K.'s Begleitung besichtigt habe. In

seiner Zeugenaussage spricht R. sogar von zweimaliger Besichtigung und bekundet, beim zweiten Male habe sich S. die ihm passenden Bestände ausgesucht. Bisher ist nicht festgestellt, ob S. über die Größe der Flächen trotz Besichtigung im Ungewissen geblieben ist und ob er darüber trotz der Besichtigung derart hat irren können, daß er sich auf die Angaben der Bescheinigung verließ und verlassen durfte. Der Beklagte hat hierüber nähere Behauptungen aufgestellt; dabei bezeichnet er auch genau die einzelnen Verkäufe an R. und behauptet, dieser habe eine gewisse Parzelle nicht an die Klägerin weiterverkauft. Unbeschadet der allgemeinen Bejahung eines ursächlichen Zusammenhangs wird, da dies bislang nicht erörtert worden ist, hierauf noch einzugehen sein. Denn nach den bisherigen Feststellungen bleibt z. B. der Zweifel ungelöst, ob etwa R. dem S. fälschlich gewisse Flächenstücke als dem Beklagten gehörig bezeichnet hat. Bei der Ergänzung der Feststellungen wird auch der Inhalt der Strafsakten R. zu berücksichtigen sein. Sollte das Berufungsgericht auf Grund nochmaliger Prüfung und ergänzter Feststellungen dazu gelangen, eine vertragliche Haftung des Beklagten für die unrichtigen Flächenangaben der Bescheinigung vom 24. März 1920 anzunehmen, so wäre ferner zu untersuchen, ob und in welchem Umfang ein Verschulden der Klägerin bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat (§ 254 BGB.).

Nur wenn ein Vertragsverhältnis zwischen dem Beklagten und der Klägerin und damit eine Haftung des Beklagten wegen Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verneinen wäre, käme Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB. verb. mit § 263 StGB., § 826 BGB.) in Betracht. (Dieser Gesichtspunkt, von dem aus das Berufungsgericht bisher allein den Klagenanspruch geprüft hat, wird näher erörtert.)